

zürcher **anwaltsverband**

Die nachfolgenden Informationen sind ein Auszug aus einer Publikation des Anwaltsverbands „Mitgliederverzeichnis 2014“

ZUM VERBAND

Der Zürcher Anwaltsverband ist die Berufsorganisation der unabhängigen Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich. Er zählt rund 3 000 Mitglieder und ist damit der weitaus grösste kantonale Anwaltsverband der Schweiz. Er nimmt diverse Aufgaben im Interesse seiner Mitglieder und im Interesse des rechtsuchenden Publikums wahr. Der Verband mit Sitz in Zürich ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Alles, was Recht ist

GUTER RAT ZUR RECHTEN ZEIT

Was für Ihre Gesundheit gilt, gilt auch für rechtliche Fragen: Vorbeugen ist besser als Heilen. Je früher Sie eine Anwältin oder einen Anwalt konsultieren, desto eher lassen sich aufwändige Streitigkeiten vermeiden. Kommen Sie deshalb lieber, bevor Sie müssen.

KOMPETENZ UND ERFAHRUNG

Die Zulassung, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig zu sein, erhält nur, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen, ein Praktikum am Gericht oder in einer Anwaltskanzlei absolviert, die staatliche Anwaltsprüfung bestanden sowie einen tadellosen Leumund hat.

Rechtliche Fragen können praktisch in jedem Lebensbereich auftreten. Die Regeldichte steigt und die Sachverhalte werden stets komplexer. Eine kompetente anwaltliche Dienstleistung verlangt daher nicht nur ein breites Grundlagenwissen und ausgewiesene Erfahrung, sondern auch vertiefte Spezialkenntnisse. Eine fachkundige Interessenvertretung berücksichtigt jeden rechtlichen Aspekt, der für eine Privatperson oder eine Familie, im Beruf oder im Unternehmen wichtig ist, von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zollrecht. Gemeinsam mit Ihnen erarbeitet die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt geeignete Lösungen, die Ihrem Anliegen optimal gerecht werden.

Vertrauen ist die Grundlage für eine effiziente und nachhaltige Problemlösung und Hilfestellung. Mit Ihrer Anwältin, Ihrem Anwalt können und sollen Sie offen über alles reden. Das Anwaltsgeheimnis ist gesetzlich geschützt, auch gegenüber Behörden und Gerichten.

BERATUNG UND VERTRETUNG

Anwältinnen und Anwälte fördern die gütliche Erledigung von Streitigkeiten und wahren Ihre Interessen in aussergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten. Sie begleiten Sie zum Beispiel bei Zivilprozessen. Das sind Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen und/oder Gesellschaftern, die vor Gericht ausgetragen werden. Dabei legt die Anwältin oder der Anwalt zusammen mit Ihnen das individuelle Vorgehen fest, stellt die verlangten Unterlagen zusammen, verfasst schriftliche Eingaben an das Gericht, unterstützt Sie bei den nötigen Schritten und nimmt Ihre Interessen vor Gericht wahr. In einem Strafprozess, in welchem Vergehen und Verbrechen behandelt werden und Sie angeschuldigt oder Opfer sein können, vertritt Sie Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt von der ersten Einvernahme bis

zum rechtskräftigen Urteil. Bei Verfahren vor Verwaltungsbehörden, beispielsweise dem Steueramt oder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, vormals Vormundschaft), werden Sie kompetent beraten und gegenüber den staatlichen Organen vertreten. Unterstützung dürfen Sie aber nicht nur bei Streitigkeiten oder Verhandlungen vor Behörden und Gerichten erwarten. Die Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbands beraten Sie in allen rechtlichen Belangen, wie zum Beispiel bei der Gestaltung und Abwicklung all Ihrer Verträge, bei der Gründung und Führung Ihres Unternehmens, bei der Steuerplanung oder bei der Regelung und Vollstreckung Ihres letzten Willens.

Manche Anwältin und mancher Anwalt bietet auch Mediationen an, ein aussergerichtliches und freiwilliges Verfahren zur Lösung von Konflikten.

VORBEREITUNG AUF DAS ERSTE GESPRÄCH

Bevor Sie einen Anwalt oder eine Anwältin aufsuchen, sollten Sie sich gut auf das Gespräch vorbereiten. Am besten, Sie notieren sich wichtige Fragen und zeichnen ein realistisches und transparentes Bild Ihrer persönlichen Situation. Besorgen Sie sich rechtzeitig sämtliche notwendigen Unterlagen und Dokumente. Bitten Sie den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin, auch folgende Fragen zu beantworten:

- Können und wollen Sie meine Vertretung übernehmen?
- Wie beurteilen Sie meine Chancen und Risiken?
- Was kann ich konkret tun?
- Welches sind die nächsten Schritte, und wann werden diese unternommen?
- Wie hoch schätzen Sie die Kosten für anwaltliche Bemühungen, Gericht und weitere Leistungen, und wie rechnen Sie ab?

Je besser Sie sich auf das Erstgespräch vorbereiten, desto schneller, einfacher und genauer kann Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt geeignete Schritte einleiten, die zu einer befriedigenden Lösung führen.

KOSTEN UND NUTZEN

Ein Streit vor Gericht kann sehr schnell teuer werden. Der rechtzeitige Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts hilft Ihnen, Ärger zu vermeiden und Kosten zu sparen. Das Honorar vereinbaren Sie direkt mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt. Die Stundenansätze berücksichtigen die Schwierigkeit der Aufgabe, vorausgesetzte Spezialkenntnisse, Interesse oder Streitwert, besondere Sprachkenntnisse sowie ausgewiesene Berufserfahrung und können je nach Kanzlei variieren. Üblicherweise sind die Sekretariatskosten im Honorar enthalten. Barauslagen werden zusätzlich nach effektivem Aufwand oder als Pauschale in Rechnung gestellt. Möglich ist auch die Vereinbarung eines Pauschalhonorars für eine bestimmte Arbeit.

Lassen Sie sich nach der Schilderung Ihres Problems über das Honorar und die Kosten orientieren, die aufgrund der anwaltlichen Leistungen voraussichtlich zu erwarten sind. Zu vergüten sind die gesamten anwaltlichen Bemühungen, auch das Erstgespräch. Das Entgelt unterliegt grundsätzlich der Mehrwertsteuer, die zusätzlich belastet wird.

Falls es einmal zu Uneinigkeiten über das Anwaltshonorar kommen sollte, können Sie eine Überprüfung der Rechnung durch die Honorarkommission des Zürcher Anwaltsverbands beantragen. Die Honorarkommission kann jedoch die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit nicht beurteilen.

Eine mittellose Partei kann im Rahmen eines hängigen Gerichtsverfahrens eine unentgeltliche Rechtsvertretung beantragen. Voraussetzungen sind, dass es sich um eine bedürftige Person handelt, die zur Prozessführung eine Anwältin oder einen Anwalt benötigt, und dass der Prozess nicht aussichtslos ist. Wenn die Partei durch den Prozessausgang oder sonst wie zu Vermögen kommt, besteht eine Rückzahlungspflicht.